

Statistischer Bericht



Wachstumsstand und Ernte

Anbaufläche und Ernte
von Feldfrüchten und
Grünland, Obst und
Gemüse

Jahr 2023
Endgültige Ergebnisse



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat April 2024

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Umwelt, Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft
Herr Richter Telefon: 0345 2318-304

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Frau Heyl Telefon: 0345 2138-716
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehemals Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://social.sachsen-anhalt.de/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.app/profile/statistiklsa.bsky.social)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und
Besucherdienst: Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2024
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 2,50 Euro; Bestell-Nr.: 3C202
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6C202

Bildrechte: © Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale)

Statistischer Bericht



Wachstumsstand
und Ernte

Anbaufläche und Ernte
von Feldfrüchten und
Grünland, Obst und
Gemüse

Jahr 2023

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen	3
-----------------------	---

Tabellen

1. Feldfrüchte und Grünland – Anbaufläche, Hektarertrag, Erntemenge im Durchschnitt der Jahre 2016/2021 sowie von 2022 und 2023	5
2. Hektarerträge 2023 ausgewählter Feldfrüchte nach regionaler Gliederung	6
3. Hektarerträge ausgewählter Feldfrüchte 2018 - 2023	8
4. Erntemengen ausgewählter Feldfrüchte 2018 - 2023	8
5. Verwendung der Gesamtraufutterernte 2023 in Tonnen	9
6. Verwendung der Gesamtraufutterernte 2023 in Prozent	9
7. Vorräte an Getreide und Kartoffeln am 31. Dezember der Jahre 2021 - 2023	10
8. Aussaat im Herbst 2021 - 2023 zur Ernte im Folgejahr	10
9. Jungpflanzenanzucht für Gemüse (einschl. Erdbeeren) ab 2016	11
10. Betriebe und Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren 2023 nach regionaler Gliederung	11
11. Anbau und Ernte ausgewählter Gemüsearten unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2023 und im Durchschnitt der Jahre 2017/2022	11
12. Gemüseanbau und -ernte im Freiland 2022 und 2023 insgesamt	12
13. Gemüseanbau und -ernte im Freiland 2022 und 2023 mit vollständig ökologischer Produktion	13
14. Betriebe und Anbaufläche des Gemüseanbaus 2023 nach Größenklassen	14
15. Betriebe und Anbaufläche von Erdbeeren 2023 nach Größenklassen	14
16. Gemüseanbau und -ernte der wichtigsten Arten im Freiland im Durchschnitt der Jahre 2008/2013 sowie ab 2014	15
17. Baumobstanbau seit 1997 und Baumobsternte zur Vermarktung im Durchschnitt der Jahre 2008/2013 sowie ab 2014 ausgewählter Fruchtarten	16
18. Verwendung der Ernte im Marktobstbau 2022 und 2023	17
19. Anbau und Ernte von Erdbeeren insgesamt sowie mit vollständig ökologischer Produktion 2022 und 2023	17
20. Anbauflächen von Erdbeeren im Durchschnitt der Jahre 2016/2021 sowie die Jahre 2022 und 2023 im Vergleich	17
21. Anbau und Ernte ausgewählter Strauchbeeren im Freiland im Durchschnitt der Jahre 2016/2021 sowie 2022 und 2023	18
22. Anbau und Ernte ausgewählter Strauchbeeren 2023 mit vollständig ökologischer Erzeugung	18
23. Betriebe, Anbaufläche und Erntemenge von Strauchbeeren insgesamt seit 2014	18

Grafiken

Anbauflächen und Hektarerträge von Getreide, Winterraps, Kartoffeln und Zuckerrüben	19
Anbauflächen von Getreide und Gemüsegruppen im Freiland	20
Hektarerträge von ausgewähltem Baumobst, Erdbeeren und Kulturheidelbeeren	21

Vorbemerkungen

Allgemeines

Der statistische Bericht enthält die endgültigen Ergebnisse der amtlichen Erntestatistik 2023 sowie vergleichsweise aus anderen Jahren für

- Feldfrüchte und Grünland,
- Gemüse sowie
- Erdbeeren, Baumobst und Strauchbeeren.

Zu allen Statistiken gibt es Qualitätsberichte, die auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes einzusehen sind:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/ernte-ebe.pdf>

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/gemueseerhebung.pdf>

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/ernte-baumobst-ebe.pdf>

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/strauchbeerenerhebung.pdf>

Zeichenerklärungen

- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = genau Null oder auf Null geändert
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Abkürzungen

- dt = Dezitonne
- D = Durchschnitt
- ha = Hektar
- Lfd. Nr. = Laufende Nummer
- % = Prozent
- t = Tonne

Abweichungen in den Summen sind in der Regel auf das Runden der Einzelpositionen zurückzuführen.

Die Erhebungsbögen zu den einzelnen Statistiken sind in der PDF-Ausgabe des Berichtes enthalten.

**1. Feldfrüchte und Grünland - Anbaufläche, Hektarertrag, Erntemenge im Durchschnitt der Jahre 2016/2021
sowie von 2022 und 2023**

Fruchtart	Anbaufläche			Hektarertrag			Erntemenge		
	D 2016/ 2021	2022	2023	D 2016/ 2021	2022	2023	D 2016/ 2021	2022	2023
	1 000 ha			dt/ha			1 000 t		
Getreide insgesamt ¹	547,5	541,1	535,1	64,2	63,2	67,8	3 512	3 422	3 628
Getreide ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix	531,5	516,4	498,4	63,9	63,8	66,4	3 398	3 296	3 308
Weizen zusammen	329,9	325,0	300,9	69,2	66,2	71,7	2 284	2 152	2 157
Winterweizen (einschl. Dinkel und Einkorn)	317,3	308,5	285,7	70,2	67,2	72,8	2 226	2 074	2 079
Sommerweizen (ohne Durum)	2,6	3,0	2,2	43,5	50,5	44,1	11	15	10
Hartweizen (Durum)	10,0	13,5	13,0	46,0	46,3	52,8	46	63	69
Roggen und Wintermenggetreide	68,6	62,5	63,8	44,7	40,1	36,8	307	250	235
Triticale	17,8	15,8	14,1	47,5	50,0	42,7	85	79	60
Gerste zusammen	108,1	105,2	113,4	64,7	75,2	74,2	699	791	841
Wintergerste	99,0	94,1	103,5	66,3	77,9	76,6	657	734	793
Sommergerste	9,2	11,0	9,9	46,8	52,3	48,6	43	58	48
Hafer	6,9	7,8	6,0	33,9	29,7	.	23	23	.
Sommermenggetreide	0,2	0,1	0,1	26,2	10,0	.	1	0	.
Körnermais/Mais zum Ausreifen ¹	16,0	24,7	36,7	71,4	51,0	87,0	114	126	319
Erbsen (ohne Frischerbsen)	14,4	15,9	17,7	31,2	27,3	21,3	45	43	38
Ackerbohnen	2,0	2,5	1,7	29,5	16,9	15,5	6	4	3
Süßlupinen	4,2	2,9	2,5	11,6	10,6	12,4	5	3	3
Sojabohnen	1,1	2,7	2,5	19,5	17,6	28,7	2	5	7
Kartoffeln	14,2	13,5	12,4	376,7	337,3	418,9	535	455	520
Zuckerrüben	47,7	49,4	47,4	600,5	510,9	714,6	2 866	2 523	3 387
Raps und Rübsen zusammen	130,6	127,8	137,3	32,8	37,9	32,6	428	484	448
Winterraps	130,4	127,3	137,2	32,8	38,0	32,6	427	483	447
Sommeraps und Rübsen	0,2	0,5	/	12,4	11,5	28,0	0	1	/
Sonnenblumen	4,0	22,7	17,3	23,4	21,1	25,8	9	48	45
Silomais/Grünmais	144,0	116,8	109,7	336,8	247,1	379,0	4 849	2 886	4 157
Getreide zur Ganzpflanzenernte	7,5	8,1	10,5	251,2	206,1	224,4	189	167	235
Raufutter zusammen	188,8	189,9	187,3	43,8	45,3	51,7	825	860	968
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	16,7	19,1	19,3	57,6	61,6	57,6	96	118	111
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland	10,3	8,5	7,8	39,6	44,8	49,5	41	38	39
Wiesen (Schnittnutzung)	39,3	39,7	39,7	41,0	45,2	51,0	161	180	203
Weiden (einschl. Mähweiden und Almen)	122,5	122,6	120,4	43,0	42,8	51,1	527	525	615

¹ einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix

2. Hektarerträge 2023 ausgewählter

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Getreide insgesamt ¹	Winter- weizen	Hartweizen (Durum)	Roggen und Wintermeng- getreide	Triticale	Winter- gerste
1	Dessau-Roßlau, Stadt	.	.	-	.	20,5	62,2
2	Halle (Saale), Stadt	.	.	-	.	.	.
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	.	77,2	.	-	.	.
4	Altmarkkreis Salzwedel	50,4	56,3	-	36,2	34,9	59,7
5	Anhalt-Bitterfeld	56,5	63,0	.	28,2	29,8	70,1
6	Börde	76,6	78,4	57,8	54,8	50,5	86,8
7	Burgenlandkreis	82,4	84,3	.	64,2	.	88,3
8	Harz	73,7	73,9	.	60,4	52,2	75,7
9	Jerichower Land	51,4	58,0	.	33,8	40,8	63,0
10	Mansfeld-Südharz	.	79,6	.	53,3	.	86,9
11	Saalekreis	79,9	78,2	.	45,6	66,1	90,6
12	Salzlandkreis	73,3	73,4	48,8	18,8	45,2	81,9
13	Stendal	59,5	61,8	.	38,0	54,9	68,3
14	Wittenberg	.	65,1	.	29,3	34,7	64,6
15	Sachsen-Anhalt	67,8	72,8	52,8	36,8	42,7	76,6

¹ einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix

Feldfrüchte nach regionaler Gliederung

Sommergerste	Hafer	Körnermais/ Mais zum Ausreifen ¹	Erbsen (ohne Frischerbsen)	Kartoffeln	Zucker- rüben	Winter- raps	Silomais/ Grünmais	Raufutter insgesamt	Lfd. Nr.
dt/ha									
.	.	.	13,4	1
.	2
.	37,5	.	.	3
32,5	.	94,2	11,3	421,4	715,9	26,1	346,8	55,2	4
35,4	.	62,6	18,1	425,5	687,2	30,0	317,8	42,6	5
48,4	.	91,4	.	416,7	756,0	36,0	455,2	56,4	6
60,8	.	89,3	35,4	.	771,2	39,2	386,9	45,3	7
58,2	44,4	93,6	22,5	.	785,1	30,6	490,5	59,9	8
22,0	18,6	52,6	9,8	.	543,1	25,4	320,0	61,8	9
45,2	42,8	.	19,9	.	774,2	35,2	415,8	45,8	10
52,4	34,2	90,5	26,3	447,7	656,7	36,9	366,6	42,0	11
51,5	.	92,3	24,1	379,0	677,5	32,2	448,2	30,7	12
25,3	.	91,8	12,8	526,1	735,6	29,9	379,9	49,4	13
25,3	.	.	7,9	.	558,3	27,5	300,4	50,4	14
48,6	.	87,0	21,3	418,9	714,6	32,6	379,0	51,7	15

¹ einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix

3. Hektarerträge ausgewählter Feldfrüchte 2018 - 2023

Fruchtart	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	dt/ha					
Getreide insgesamt ¹	52,9	57,0	63,1	66,3	63,2	67,8
Getreide zusammen ²	53,1	57,4	63,0	65,4	63,8	66,4
darunter Weizen	58,2	59,9	68,4	71,1	66,2	71,7
Roggen und Wintermenggetreide	31,5	42,6	50,3	42,5	40,1	36,8
Gerste	53,9	62,7	61,1	68,9	75,2	74,2
Hafer	24,4	.	31,8	.	29,7	.
Triticale	38,4	45,5	51,6	46,7	50,0	42,7
Körnermais/Mais zum Ausreifen ¹	41,1	43,7	66,9	90,0	51,0	87,0
Erbsen (ohne Frischerbsen)	20,9	27,5	34,0	30,9	27,3	21,3
Ackerbohnen	14,2	20,5	31,2	30,1	16,9	15,5
Kartoffeln insgesamt	283,2	316,4	372,9	408,7	337,3	418,9
Zuckerrüben	419,0	495,8	566,8	722,7	510,9	714,6
Winterraps	27,8	27,9	34,1	36,0	38,0	32,6
Sonnenblumen	12,7	21,3	21,5	29,5	21,1	25,8
Futterpflanzen ³	47,4	46,9	60,9	70,6	66,4	55,3
Silomais/Grünmais	219,3	248,9	325,5	432,5	247,1	379,0

¹ einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix

² ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix

³ u. a. Klee, Luzerne, Gras Mischungen ab 80 % in Heu berechnet

4. Erntemengen ausgewählter Feldfrüchte 2018 - 2023

Fruchtart	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	1 000 t					
Getreide insgesamt ¹	2 799	3 319	3 445	3 509	3 422	3 628
Getreide zusammen ²	2 764	3 249	3 322	3 325	3 296	3 308
darunter Weizen	1 952	2 069	2 096	2 189	2 152	2 157
Roggen und Wintermenggetreide	197	319	374	288	251	235
Gerste	529	756	728	739	791	841
Hafer	14	.	28	.	23	.
Triticale	71	83	95	73	79	60
Körnermais/Mais zum Ausreifen ¹	36	71	123	183	126	319
Erbsen (ohne Frischerbsen)	24	32	47	47	43	38
Ackerbohnen	3	3	5	5	4	3
Kartoffeln insgesamt	413	485	574	559	455	520
Zuckerrüben	2 175	2 549	2 757	3 515	2 523	3 387
Winterraps	441	203	342	438	483	447
Sonnenblumen	3	8	10	24	48	45
Futterpflanzen ³	123	142	184	208	183	150
Silomais/Grünmais	3 080	3 841	5 183	6 494	2 886	4 157

¹ einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix

² ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix

³ u. a. Klee, Luzerne, Gras Mischungen ab 80 % in Heu berechnet

5. Verwendung der Gesamtraufutterernte 2023 in Tonnen

Fruchtart	Raufutterernte			
	insgesamt	davon mit Verwendung als		
		Silage	Heu	Frischfutter/Weide
1 000 t				
Raufutter insgesamt	968	627	217	125
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	111	103	8	1
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischung mit überwiegendem Grasanteil)	39	35	2	2
Wiesen und Weiden (einschl. Mähweiden und Almen)	818	489	207	122

6. Verwendung der Gesamtraufutterernte 2023 in Prozent

Fruchtart	Raufutterernte			
	insgesamt	davon mit Verwendung als		
		Silage	Heu	Frischfutter/Weide
1 000 t		%		
Raufutter insgesamt	968	64,7	22,4	12,9
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	111	92,4	7,0	0,7
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischung mit überwiegendem Grasanteil)	39	90,7	4,6	4,8
Wiesen und Weiden (einschl. Mähweiden und Almen)	818	59,7	25,3	14,9

7. Vorräte an Getreide und Kartoffeln am 31. Dezember der Jahre 2021 - 2023

Fruchtart	Hochgerechnete Ergebnisse					
	Vorratsbestand am 31.12.			Anteil Vorräte an der Gesamternte		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
	1 000 t			%		
Getreide insgesamt ¹	557	70	990	15,9	20,4	27,0
Weizen (einschl. Dinkel, Einkorn und Durum)	372	497	656	17,0	23,1	30,4
Roggen und Wintermenggetreide	45	39	44	15,7	15,7	18,4
Triticale	12	23	10	16,3	29,1	16,2
Gerste	7	98	152	9,7	12,3	18,1
Hafer und Sommermenggetreide	14	8	5	38,8	33,4	32,8
Körnermais/Mais zum Ausreifen ²	42	32	122	22,7	25,2	35,7
Kartoffeln	190	227	197	34,0	49,9	37,9

¹ einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix, ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung

² einschließlich Corn-Cob-Mix

8. Aussaat im Herbst 2021 - 2023 zur Ernte im Folgejahr

Fruchtart	Herbstaussaatfläche zur Ernte im Folgejahr			Veränderung der Herbstaussaat zur abgeschlossenen Erntefläche		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
	1 000 ha			um %		
Wintergetreide zur Körnergewinnung insgesamt	477	464	442	-0,6	-3,6	-5,8
Winterweizen (einschl. Dinkel und Einkorn)	306	286	272	3,0	-7,2	-4,8
Roggen und Wintermenggetreide	63	62	57	-7,7	-0,6	-13,3
Triticale	14	14	12	-10,7	-9,5	-17,3
Wintergerste	95	101	101	-4,6	7,1	-2,2
Winterraps	133	145	129	9,8	14,1	-5,8
Getreide zur Ganzpflanzenernte	12	9	7	-7,1	15,3	-10,2

9. Jungpflanzenanzucht für Gemüse (einschl. Erdbeeren) ab 2016

Jahr	Jungpflanzenanzucht insgesamt		Und zwar			
			im Freiland		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern	
	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
2016	11	15,3	1	.	11	.
2017	13	21,0	5	.	9	.
2018	13	17,0	5	16,5	10	/
2019	12	7,1	5	.	10	.
2020	16	74,9	6	74,3	10	0,6
2021	14	45,8	7	45,2	10	0,6
2022	11	.	5	.	9	0,4
2023	7	.	3	.	6	0,2

10. Betriebe und Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren 2023 nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt		Darunter im Freiland			
			Gemüse		Erdbeeren	
	Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha
Dessau-Roßlau, Stadt	-	-	-	-	-	-
Halle (Saale), Stadt	-	-	-	-	-	-
Magdeburg, Landeshauptstadt	1	.	1	.	-	-
Altmarkkreis Salzwedel	12	123	12	120	1	.
Anhalt-Bitterfeld	10	.	10	.	4	2
Börde	16	453	14	400	4	.
Burgenlandkreis	9	213	6	167	2	.
Harz	10	206	9	201	1	.
Jerichower Land	7	106	7	106	1	.
Mansfeld-Südharz	2	.	1	.	1	.
Saalekreis	12	211	9	186	5	.
Salzlandkreis	14	603	11	590	4	.
Stendal	10	180	10	177	2	.
Wittenberg	16	490	11	.	4	12
Sachsen-Anhalt	120	3 920	102	3 708	29	148

11. Anbau und Ernte ausgewählter Gemüsearten unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2023 und im Durchschnitt der Jahre 2017/2022

Gemüseart	Betriebe	Anbaufläche in ha		Ertrag in dt/ha		Erntemenge in t	
	2023	D 2017/22	2023	D 2017/22	2023	D 2017/22	2023
Insgesamt	21	29,7	38,2	x	x	11 729	13 586
Feldsalat	5	0,2	0,3	35,8	13,6	1	0
Kopfsalat	6	0,1	0,1	132,3	175,7	1	1
sonstige Salate	4	0,3
Paprika ¹	12	6,2
Radies	4	0,2	0,0	60,7	214,7	1	0
Salatgurken	14	2,1	5,5	4 201,6	.	867	.
Tomaten	19	20,5	24,6	4 412,0	4 004,2	9 039	9 848
sonstige Gemüsearten	6	0,1	0,1	x	x	24	3

¹ einschl. Chili und Peperoni

12. Gemüseanbau und -ernte im Freiland 2022 und 2023 insgesamt

Gemüseart	Betriebe		Anbaufläche		Ertrag		Erntemenge	
	Anzahl		ha		dt/ha		t	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Insgesamt¹	109	102	4 072	3 708	x	x	118 999	129 934
Kohlgemüse zusammen	26	25	164	106	x	x	4 199	2 846
Blumenkohl	21	20	.	.	.	214,4	.	.
Brokkoli	17	17	2	1	75,3	80,0	12	9
Chinakohl	6	6	1	.	9,7	79,8	1	.
Grünkohl	20	18	4	3	111,5	134,7	45	46
Kohlrabi	19	19
Rosenkohl	15	13	1	1	86,7	141,0	11	12
Rotkohl	22	18	8	5	378,4	438,6	290	222
Weißkohl	23	18	14	10	456,2	589,7	655	573
Wirsing	19	16	5	1	250,9	132,3	136	15
Blatt- und Stängelgemüse zusammen ¹	50	50	834	728	x	x	7 218	5 935
Chicoreewurzeln	1	3	.	42	x	x	x	x
Eichblattsalat	10	11	1	1	142,0	144,6	8	8
Eissalat	9	9
Endiviansalat	7	7	.	0
Feldsalat	7	9	0	0	19,4	23,7	0	1
Kopfsalat	10	11	0	0	82,2	120,8	3	5
Lollo Salat	10	9	.	0	.	195,8	.	4
Radicchio	7	8
Romanasalat (alle Sorten)	6	6
Rucolasalat	4	8	0	0	19,3	26,1	0	0
sonstige Salate	6	7	0	0	130,4	125,9	5	4
Spinat	11	11	4	3	40,1	37,9	14	12
Rhabarber	12	13	/	26	/	14,0	/	37
Porree (Lauch)	16	14	.	.	.	305,3	.	.
Spargel (im Ertrag)	32	27	335	322	41,1	46,2	1 376	1 489
Spargel (nicht im Ertrag)	25	23	190	115	x	x	x	x
Stauden- /Stangensellerie	8	8	0	0	135,9	137,1	3	2
Wurzel- und Knollengemüse zusammen	63	61	2 506	2 309	x	x	102 678	113 683
Knollensellerie	21	19	91	.	.	507,9	.	.
Möhren und Karotten	31	26	949	836	602,6	664,6	57 160	55 547
Radies	14	13
Rettich (alle Sorten außer Meerrettich)	6	6	0	0	74,7	77,1	3	3
rote Rüben (rote Bete)	21	20	39	63	442,5	442,2	1 735	2 790
Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	12	11
Speisezwiebeln	42	43	1 131	1 101	276,1	421,1	31 213	46 351
Fruchtgemüse zusammen	31	33	32	58	x	x	366	.
Einlegegurken	10	11	1	1	163,1	165,5	21	16
Salatgurken	7	6	0	0	275,2	182,3	9	3
Speisekürbisse	30	32	27	55	107,8	313,4	287	1 724
Zucchini	17	16	3	2	154,8	234,2	48	42
Zuckermais	8	7	0	0	38,3	74,5	1	1
Hülsenfrüchte zusammen	28	19	450	432	x	x	2 086	3 821
Buschbohnen	22	17	296	432	58,8	88,4	1 740	3 819
Stangenbohnen	2	3
dicke Bohnen	3	2
Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen)	5	-	152	-	22,2	-	337	-
Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen)	6	5	/	0	/	47,4	/	1
sonstige Gemüsearten	17	15	87	76	x	x	2 453	.

¹ Erntemengen ohne Chicoree und Spargel (nicht im Ertrag)

13. Gemüseanbau und -ernte im Freiland 2022 und 2023 mit vollständig ökologischer Produktion

Gemüseart	Betriebe		Anbaufläche		Ertrag		Erntemenge	
	Anzahl		ha		dt/ha		t	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Insgesamt¹	30	29	480	346	x	x	9 740	13 867
Kohlgemüse zusammen	13	14	10	7	x	x	159	77
Blumenkohl	11	10	1	1	117,4	115,4	16	11
Brokkoli	10	10	1	1	72,7	78,4	10	6
Chinakohl	6	6	1	.	9,7	79,8	1	.
Grünkohl	12	9	1	1	81,6	46,6	7	3
Kohlrabi	10	10	1	1	194,9	142,6	11	10
Rosenkohl	10	9	0	.	69,2	52,2	3	.
Rotkohl	13	11	2	1	279,3	151,4	45	11
Weißkohl	13	11	2	1	287,5	160,9	49	14
Wirsing	12	10	1	0	170,0	114,9	17	5
Blatt- und Stängelgemüse zusammen ¹	15	14	13	14	x	x	65	69
Chicoreewurzeln	1	1	.	.	x	x	x	x
Eichblattsalat	7	9	0	1	142,6	144,7	6	7
Eissalat	4	5	0	0	.	156,0	.	3
Endiviansalat	6	7	0	0	115,6	179,7	1	2
Feldsalat	6	6	0	0	19,4	23,6		
Kopfsalat	7	8	0	0	123,3	148,3	2	3
Lollohsalat	5	6	0	0	141,1	250,1	1	2
Radicchio	5	7
Romanasalat (alle Sorten)	3	5	.	0	.	84,4	.	1
Rucolasalat	4	8	0	0	19,3	26,1		
sonstige Salate	5	7	0	0	132,3	125,9	4	4
Spinat	10	9	3	3	39,2	37,6	14	12
Rhabarber	9	10	2	5	50,9	23,4	9	13
Porree (Lauch)	10	9	1	1	103,0	97,9	8	7
Spargel (im Ertrag)	5	3	2	.	36,7	.	8	.
Spargel (nicht im Ertrag)	2	2	.	.	x	x	x	x
Stauden- /Stangensellerie	7	7	0	0	136,9	127,5	3	2
Wurzel- und Knollengemüse zusammen	24	25	256	268	x	x	8 498	12 167
Knollensellerie	11	10	3	2	146,0	423,5	36	101
Möhren und Karotten	19	15	118	112	375,3	477,3	4 441	5 359
Radies	9	9	2	1	38,3	47,8	7	6
Rettich (alle Sorten außer Meerrettich)	5	5	0	0	75,1	76,5	3	3
rote Rüben (rote Bete)	15	15	36	49	443,1	492,5	1 584	2 434
Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	6	6	0	0	231,2	202,4	2	2
Speisezwiebeln	19	20	97	102	249,2	418,2	2 425	4 262
Fruchtgemüse zusammen	16	19	19	46	x	x	152	1 506
Einlegegurken	2	3
Salatgurken	2	2
Speisekürbisse	15	18	16	44	68,0	334,9	106	1 464
Zucchini	11	12	3	2	146,8	240,3	42	40
Zuckermais	6	5	0	0	39,7	61,7	1	1
Hülsenfrüchte zusammen	16	8	163	1	x	x	362	3
Buschbohnen	11	7	45	1	19,2	48,2	87	2
Stangenbohnen	1	1
dicke Bohnen	2	1
Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen)	4	-	115	-	23,2	-	267	-
Frischerbsen zum Pflücken (ohne Hülsen)	5	4	/	0	/	.	/	.
sonstige Gemüsearten	14	12	19	11	x	x	504	46

¹ Erntemengen ohne Chicoree und Spargel (nicht im Ertrag)

14. Betriebe und Anbaufläche des Gemüseanbaus 2023 nach Größenklassen

Größenklassen der Anbaufläche von ... bis unter ... ha	im Freiland	Und zwar					unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern
		Kohl-gemüse	Wurzel- und Knollen-gemüse	Frucht-gemüse	Hülsen-früchte	sonstige Gemüse-arten	
Betriebe							
unter 1	13	7	8	10	5	3	7
1 - 2	15	6	7	11	4	7	3
2 - 5	7	3	2	5	1	-	3
5 - 10	15	4	10	3	3	2	5
10 - 20	19	3	10	2	1	1	3
20 - 30	8	1	5	-	-	1	-
30 - 50	7	-	5	1	-	-	-
50 und mehr	17	1	13	1	5	1	-
Insgesamt	102	25	61	33	19	15	21
Fläche							
unter 1	9	1	1	4	0	0	1
1 - 2	21	4	2	8	/	3	0
2 - 5	22	4	.	10	.	-	.
5 - 10	107	6	.	2	1	.	.
10 - 20	275	.	130	.	.	.	23
20 - 30	190	.	96	-	-	.	-
30 - 50	279	-	181	.	-	-	-
50 und mehr	2 806	.	1 844	.	430	.	-
Insgesamt	3 708	106	2 309	58	432	76	38

15. Betriebe und Anbauflächen von Erdbeeren 2023 nach Größenklassen

Größenklassen der Anbaufläche von ... bis unter ... ha	Insgesamt	im Freiland		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern
		im Ertrag	nicht im Ertrag	
Betriebe				
unter 1	12	11	2	1
1 - 2	2	2	1	-
2 - 5	7	7	3	2
5 - 10	8	6	5	4
10 - 20	1	1	1	-
20 - 30	1	1	1	-
30 - 50	1	1	1	1
50 und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	32	29	14	8
Fläche				
unter 1	3	3	.	.
1 - 2	.	.	.	-
2 - 5	22	17	.	.
5 - 10	61	.	9	.
10 - 20	.	.	.	-
20 - 30	.	.	.	-
30 - 50
50 und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	173	112	36	26

**16. Gemüseanbau und -ernte der wichtigsten Arten im Freiland im Durchschnitt
der Jahre 2008/2013 sowie ab 2014**

Jahr	Einheit	Gemüse insgesamt	Darunter						
			Spargel (im Ertrag)	Speise- zwiebeln	Möhren und Karotten	Busch- bohnen	Blumen- kohl	Knollen- sellerie	Radies
Anbaufläche									
D 2008/13	ha	4 715	850	1 213	684	391	58	50	339
2014	ha	4 071	598	1 194	659	338	47	72	368
2015	ha	3 895	616	1 237	659	.	46	58	.
2016	ha	4 219	607	1 352	696	322	52	52	297
2017	ha	4 506	623	1 327	944	256	116	66	.
2018	ha	4 557	573	1 284	1 052	269	.	53	.
2019	ha	4 437	546	1 167	1 092	284	.	91	.
2020	ha	4 198	438	1 123	1 047	.	112	105	.
2021	ha	4 184	433	1 122	1 026	295	.	88	.
2022	ha	4 072	335	1 131	949	296	.	91	.
2023	ha	3 708	322	1 101	836	432	.	.	.
Erntemenge									
D 2008/13	t	129 328	3 731	56 242	39 230	3 380	1 809	1 850	7 770
2014	t	141 730	3 029	64 741	38 703	3 184	1 257	1 633	13 275
2015	t	122 621	2 818	52 439	40 584	.	1 193	1 842	.
2016	t	141 853	2 956	62 509	42 598	2 529	1 378	2 625	10 340
2017	t	160 512	2 760	65 093	57 166	1 966	2 759	3 970	.
2018	t	106 513	2 838	22 934	53 624	1 508	.	2 369	.
2019	t	132 032	2 591	31 967	66 135	1 787	.	4 889	.
2020	t	142 303	1 890	42 142	67 720	.	2 067	3 628	.
2021	t	148 706	1 845	44 915	70 398
2022	t	118 999	1 376	31 213	57 160	1 740	.	.	.
2023	t	129 934	1 489	46 351	55 547	3 819	.	.	.
Ertrag									
D 2008/13	dt/ha	x	43,9	463,5	573,9	86,5	314,3	367,8	229,1
2014	dt/ha	x	50,7	542,0	587,4	94,1	269,5	228,0	360,5
2015	dt/ha	x	45,8	423,9	616,0	.	258,0	319,0	.
2016	dt/ha	x	48,7	462,4	611,9	78,5	263,8	500,8	348,4
2017	dt/ha	x	44,3	490,5	605,9	76,7	238,4	603,4	.
2018	dt/ha	x	49,5	178,6	509,6	56,0	.	446,5	.
2019	dt/ha	x	47,5	273,8	605,7	63,0	.	535,7	.
2020	dt/ha	x	43,1	375,4	647,0	.	184,9	346,6	.
2021	dt/ha	x	42,6	400,3	686,1
2022	dt/ha	x	41,1	276,1	602,6	58,8	.	.	.
2023	dt/ha	x	46,2	421,1	664,6	88,4	214,4	507,9	.

**17. Baumobstanbau seit 1997 und Baumobsternte zur Vermarktung im Durchschnitt
der Jahre 2008/2013 sowie ab 2014 ausgewählter Fruchtarten**

Jahr	Einheit	Äpfel	Birnen	Süßkirschen	Sauerkirschen	Pflaumen/ Zwetschen
Anbaufläche						
1997	ha	1 176	39	294	365	105
2002	ha	1 087	34	281	233	86
2007	ha	1 007	42	353	176	107
2012	ha	858	50	391	119	92
2017	ha	605	40	263	69	76
2022	ha	548	46	272	42	110
2023	ha	548	46	272	42	.
Erntemenge						
D 2008/13	t	27 704	491	1 673	953	1 707
2014	t	33 619	389	2 459	1 151	2 202
2015	t	28 247	824	1 473	815	1 261
2016	t	28 484	592	2 694	948	1 279
2017	t	17 421	276	1 093	348	1 042
2018	t	18 385	352	1 956	345	1 290
2019	t	14 275	386	2 040	244	915
2020	t	9 307	263	1 207	236	983
2021	t	17 833	496	1 216	220	868
2022	t	12 275	310	1 344	184	.
2023	t	12 513	479	2 063	198	.
Ertrag						
D 2008/13	dt/ha	287,4	109,0	46,6	60,9	167,6
2014	dt/ha	374,7	73,8	63,1	97,8	240,4
2015	dt/ha	325,4	156,3	37,6	72,3	140,2
2016	dt/ha	328,1	112,3	68,8	84,0	142,3
2017	dt/ha	288,2	69,0	41,6	50,5	136,2
2018	dt/ha	304,1	87,9	74,5	50,1	168,6
2019	dt/ha	236,1	96,5	77,7	35,5	119,7
2020	dt/ha	154,0	65,7	46,0	34,2	128,5
2021	dt/ha	295,0	124,0	46,3	32,0	113,5
2022	dt/ha	223,8	67,3	49,4	43,9	.
2023	dt/ha	228,2	103,8	75,8	47,2	.

18. Verwendung der Ernte im Marktobstbau 2022 und 2023

Obstart	Verwendung der Gesamternte in %					
	Tafelobst		Verwertungs-/Industrieobst		nicht abgeerntet/vermarktet	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Äpfel	59,5	50,0	35,8	40,0	4,7	10,0
Birnen	70,0	90,0	30,0	5,0	-	5,0
Süßkirschen	70,1	99,0	5,0	1,0	24,9	-
Sauerkirschen	4,0	12,6	85,9	87,4	10,1	-
Pflaumen/Zwetschen	/	.	/	.	-	-

19. Anbau und Ernte von Erdbeeren insgesamt sowie mit vollständig ökologischer Produktion 2022 und 2023

Erdbeeren	Anbaufläche		Ertrag		Erntemenge	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023
	ha		dt/ha		t	
Flächen auf dem Freiland (im Ertrag)	106	112	62,6	52,9	664	593
Flächen auf dem Freiland (nicht im Ertrag) unter hohen begehbaren Schutzabd. einschl. Gewächshäusern	53	36	x	x	x	x
darunter vollständige ökologische Produktion	28	26	612,0	923,3	1 740	2 387
Flächen auf dem Freiland (im Ertrag)	3	/	x	x	12	/
Flächen auf dem Freiland (nicht im Ertrag) unter hohen begehbaren Schutzabd. einschl. Gewächshäusern	.	.	x	x	x	x
	.	.	x	x	0	0

20. Anbauflächen von Erdbeeren im Durchschnitt der Jahre 2016/2021 sowie die Jahre 2022 und 2023 im Vergleich

Erdbeeren	Anbaufläche			Veränderung 2023 gegenüber 2022
	D 2016/2021	2022	2023	
	ha			um %
Flächen auf dem Freiland (im Ertrag)	120	106	112	5,7
Flächen auf dem Freiland (nicht im Ertrag) unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	47	53	36	-32,1
	11	28	26	-7,1

21. Anbau und Ernte ausgewählter Strauchbeeren im Freiland im Durchschnitt der Jahre 2016/2021 sowie 2022 und 2023

Strauchbeerenart	Anbaufläche			Ertrag			Erntemenge		
	D 2016/2021	2022	2023	D 2016/2021	2022	2023	D 2016/2021	2022	2023
	ha			dt/ha			dt		
Insgesamt	280	.	.	x	x	x	3 254	.	.
Rote und Weiße Johannisbeeren	2	2	1	11,7	8,9	18,3	21	15	12
Schwarze Johannisbeeren	3	3	1	2,9	0,9	3,1	93	3	2
Himbeeren	3	.	2	14,2	9,6	15,3	44	.	32
Kulturheidelbeeren	12	12	10	29,6	27,9	29,4	380	344	284
Schwarzer Holunder	2	.	.	.	x	x	x	x	x
Sanddorn (abgeerntet)	.	61
Sanddorn (nicht abgeerntet)	124	.	.	x	x	x	x	x	x
Stachelbeeren
Brombeeren	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aroniabeeren	46	59	61	.	2,1	27,8	.	127	1 690
sonstige Strauchbeeren	28	43	43	x	x	x	75	347	1 302

22. Anbau und Ernte ausgewählter Strauchbeeren 2023 mit vollständig ökologischer Erzeugung

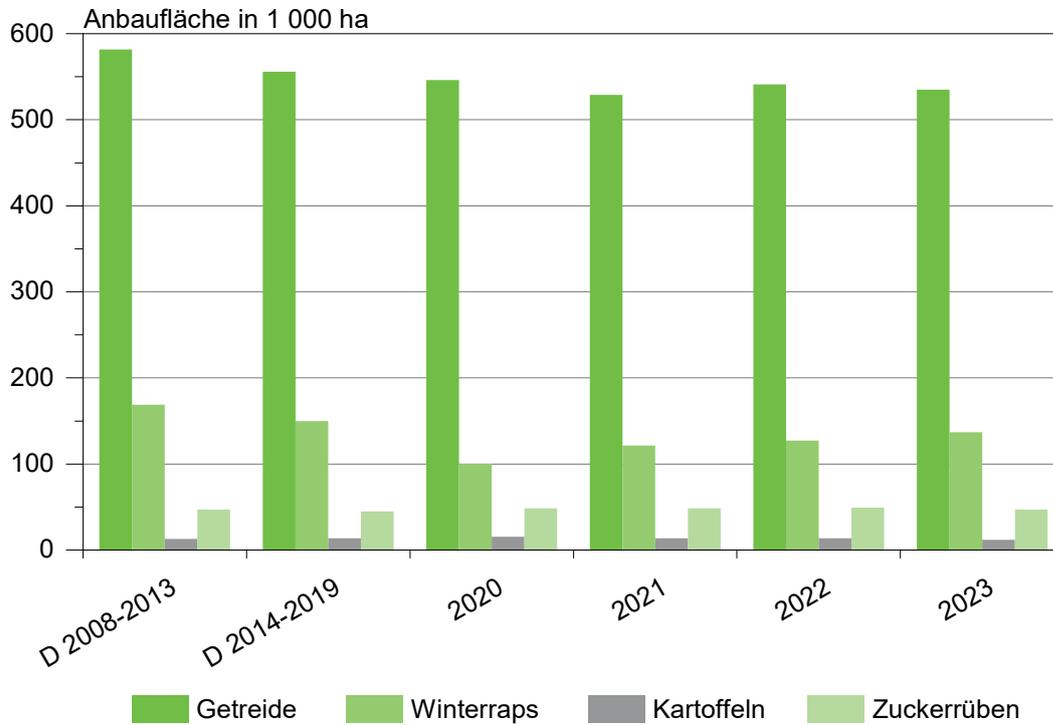
Strauchbeerenart	Betriebe	Anbaufläche	Ertrag	Erntemenge
	Anzahl	ha	dt/ha	dt
Insgesamt¹	12	284	x	4 037
und zwar im Freiland zusammen ¹	12	284	x	4 037
Rote und Weiße Johannisbeeren	2	.	.	.
Schwarze Johannisbeeren	2	.	.	.
Himbeeren	2	.	.	.
Kulturheidelbeeren	1	.	.	.
Schwarzer Holunder	2	.	.	.
Sanddorn (abgeerntet)	2	.	.	.
Sanddorn (nicht abgeerntet)	2	x	x	x
Stachelbeeren	1	.	.	.
Brombeeren	-	-	-	-
Aroniabeeren	6	60	.	.
sonstige Strauchbeeren	5	31	x	.

¹ Bei den Angaben zur Erntemenge sind die Holunderblüten nicht enthalten.

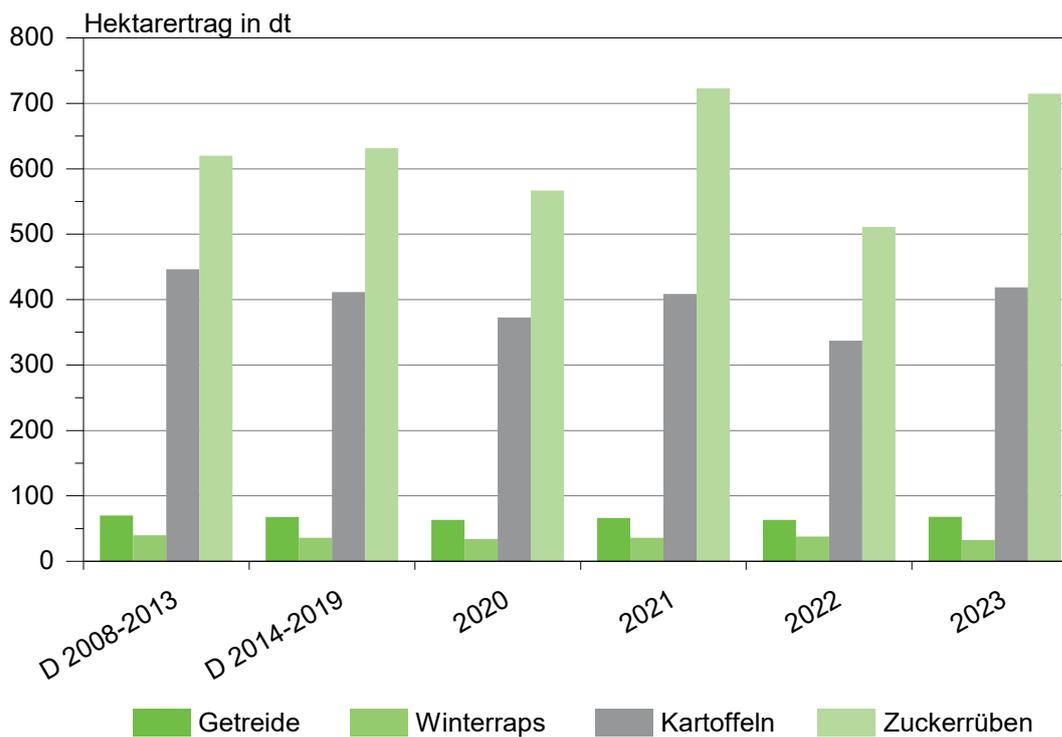
23. Betriebe, Anbaufläche und Erntemenge von Strauchbeeren insgesamt seit 2014

Jahr	Betriebe	Fläche	Erntemenge
	Anzahl	ha	dt
2014	24	198	2 325
2015	26	212	2 046
2016	28	237	2 614
2017	26	253	4 108
2018	25	270	3 801
2019	25	301	1 958
2020	26	301	1 879
2021	28	321	5 162
2022	27	318	4 737
2023	24	311	5 489

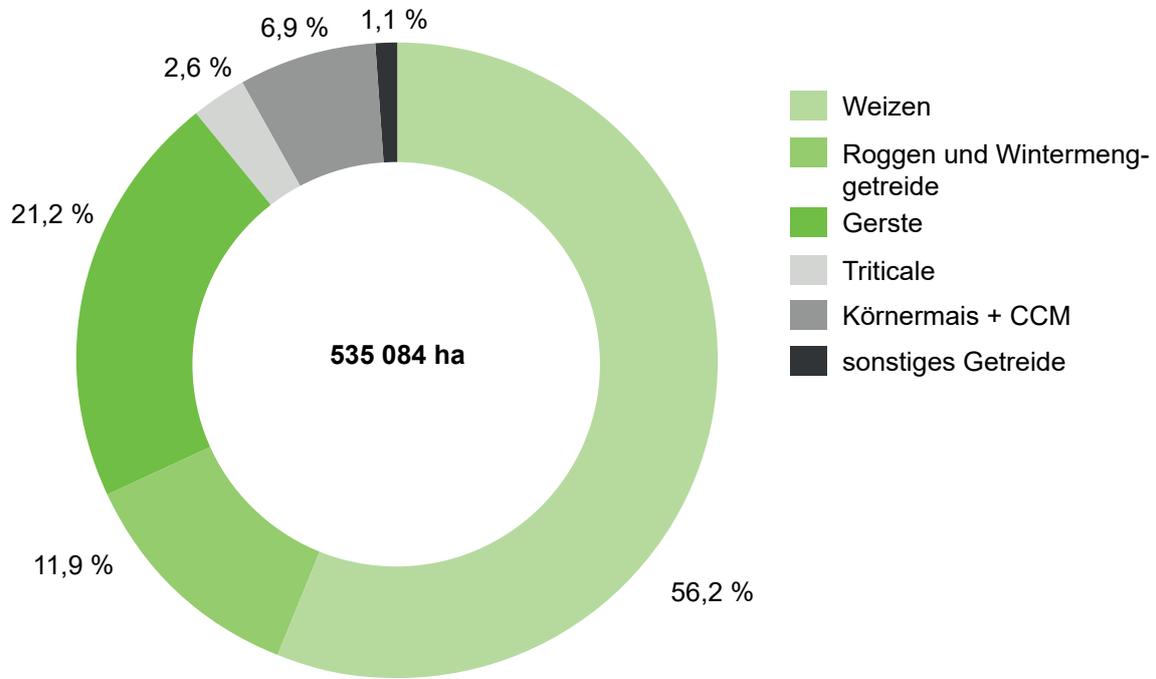
Anbaufläche von Getreide, Winterraps, Kartoffeln und Zuckerrüben seit 2008



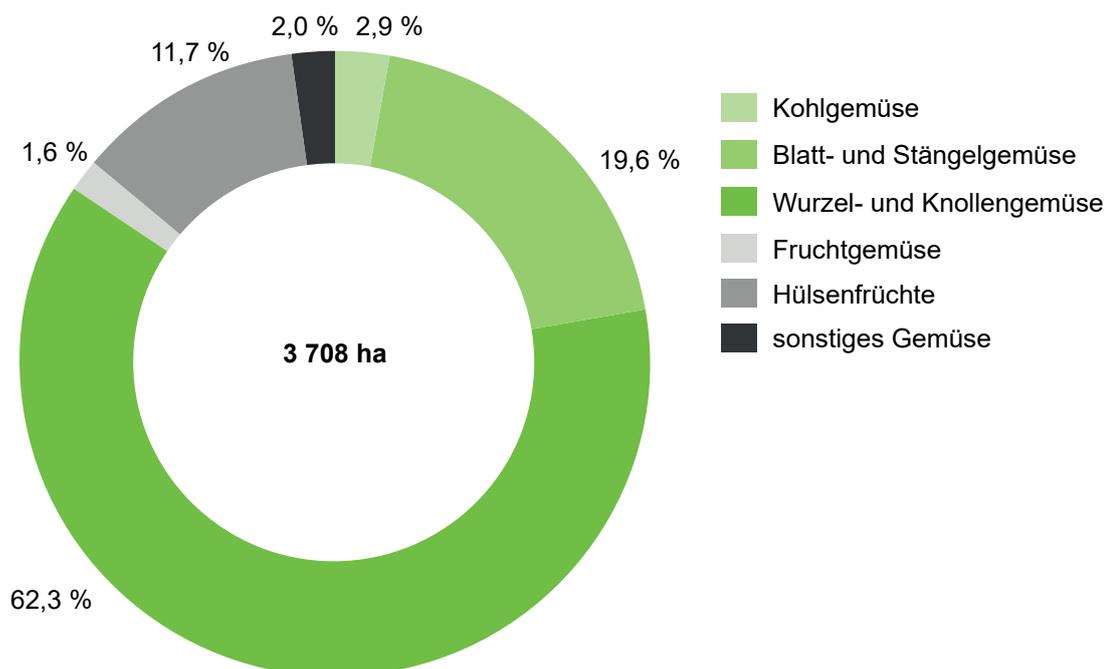
Hektarerträge von Getreide, Winterraps, Kartoffeln und Zuckerrüben seit 2008

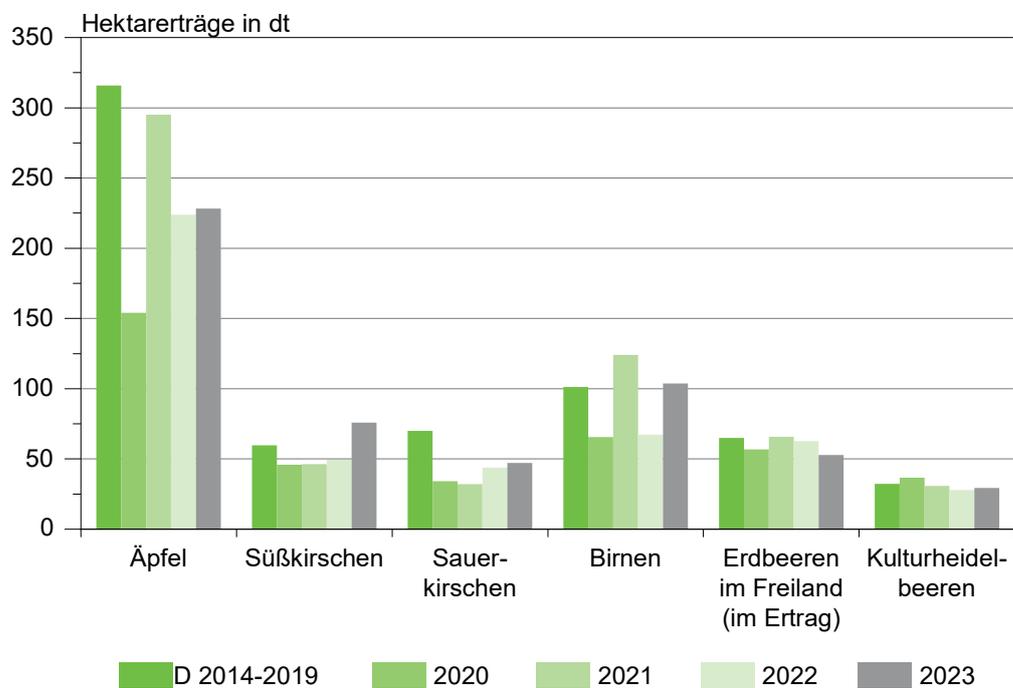


Anbauflächen von Getreide einschließlich Körnermais und CCM 2023



Anbauflächen der Gemüsegruppen im Freiland 2023



Hektarerträge von ausgewähltem Baumobst, Erdbeeren und Kulturheidelbeeren seit 2014

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B.) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Auswinterung, Frostschäden, ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall, hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um welche es sich handelt.

Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ?	Code 0024	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--	--------------	-----------------------------------	-------------------------------------

Abschnitt 2: Entwicklung der Anbauflächen

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche zur Ernte 2022 1	Aussaatfläche im Herbst 2022 zur Ernte 2023 1	Anbaufläche im Frühjahr 2023 2
		Hektar mit 2 Nachkommastellen		
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	_____ , _____	_____ , _____	_____ , _____
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____ , _____	_____ , _____
	Roggen und Wintermenggetreide 3	0104	_____ , _____	_____ , _____
	Triticale 3	0105	_____ , _____	_____ , _____
	Wintergerste	0106	_____ , _____	_____ , _____
	Winterraps	0161	_____ , _____	_____ , _____
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	_____ , _____	_____ , _____
	Sommergerste	0107	_____ , _____	_____ , _____
	Hafer 4	0108	_____ , _____	_____ , _____
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	_____ , _____	_____ , _____
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____ , _____	_____ , _____
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____ , _____	_____ , _____
	Ackerbohnen	0132	_____ , _____	_____ , _____
	Sojabohnen	0135	_____ , _____	_____ , _____
	Hartweizen	0103	_____ , _____	_____ , _____
	Süßlupinen	0133	_____ , _____	_____ , _____
	Sonnenblumen	0163	_____ , _____	_____ , _____
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)	0122	_____ , _____	_____ , _____	_____ , _____
Zuckerrüben	0145	_____ , _____	_____ , _____	_____ , _____
Kartoffeln insgesamt	0140	_____ , _____	_____ , _____	_____ , _____
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	0123	_____ , _____	_____ , _____	_____ , _____
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland	0124	_____ , _____	_____ , _____	_____ , _____
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	_____ , _____	_____ , _____	_____ , _____
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	_____ , _____	_____ , _____	_____ , _____

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die jeweiligen Anbauflächen an. Die Flächen aus Ihren Meldungen im Vorjahr sind bereits vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Bei Fehlern oder Veränderungen (z. B. aufgrund geänderter Pachtverhältnisse) bitte den vorgetragenen Wert überschreiben. Sind keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung.
- 2** Hinweis zur Kontrolle für Winterfeldfrüchte:
Die Aussaatfläche im Herbst abzüglich der wegen Auswinterung oder anderer Schäden umgebrochenen und neu zu bestellenden Fläche (bei Roggen und Triticale ggf. zuzüglich der Sommerungen) ergibt die Anbaufläche im Frühjahr.
- 3** Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr sind die Sommerungen einzubeziehen (Sommerroggen bzw. Sommertriticale).
- 4** Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr ist der Winterhafer einzubeziehen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnmern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2, 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7, 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ~~3 0 5~~, ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

**Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln
und Körner Sonnenblumen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)**

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1		Ertrag 2	
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)		dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Ackerbohnen	0132	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Süßlupinen	0133	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sojabohnen	0135	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sonnenblumen	0163	_____ , _____	_____ , _____	9 %
Kartoffeln insgesamt	0140	_____ , _____	_____ , _____	Frisch- masse	
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)	0122	_____ , _____	_____ , _____	65 %	

**Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Getreide, Futtererbsen
und Ölfrüchte (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)**

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1		Ertrag 2	
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)		dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	_____ , _____	_____ , _____	65 %	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Hartweizen (Durum)	0103	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Triticale	0105	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Wintergerste	0106	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sommergerste	0107	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Hafer	0108	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sommernenggetreide	0109	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Winterraps	0161	_____ , _____	_____ , _____	9 %
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	_____ , _____	_____ , _____	9 %

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais und Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Feldfrüchte und Grünland – Dezember 2023**

Rücksendung
bitte bis
EBE
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxxx

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 1 2 0 0

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 1 3 4 7
2 1 3 5

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Vorräte am 31. Dezember 2023

Fruchtart	Code	Gesamternte 2023 1	Vorratsbestand insgesamt 1
		dt	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Weizen insgesamt (einschließlich Dinkel, Einkorn und Durum)	0017	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	Roggen und Wintermenggetreide	0018	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	Triticale	0019	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	Winter- und Sommergerste	0020	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	Hafer und Sommermenggetreide	0021	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0022	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Kartoffeln (frühe, mittelfrühe und späte)	0023	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

1 Ihre errechneten Erntemengen aus den vorangehenden Berichtsmonaten sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.

- 1 Ihre errechneten Erntemengen aus den vorangehenden Berichtsmonaten sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2 , 3 5
 ... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4
3 0 5 , 2 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B.) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Zweite Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte sowie Erntevorschätzung für Futtererbsen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Ertrag 2		
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte	
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	_____ , ____	_____ , ____	65 %	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Hartweizen (Durum)	0103	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Triticale	0105	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Wintergerste	0106	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommergerste	0107	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Hafer	0108	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommernenggetreide	0109	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Winterraps	0161	_____ , ____	_____ , ____	9 %
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	_____ , ____	_____ , ____	9 %

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2, 3 5
 ... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7, 1 4
3 0 5, 2 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. **■**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

**Abschnitt 2: Erste Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte
(einschließlich nachwachsender Rohstoffe)**

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Ertrag 2		
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte	
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	_____ , ____	_____ , ____	65 %	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Hartweizen (Durum)	0103	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Triticale	0105	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Wintergerste	0106	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommergerste	0107	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Hafer	0108	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommernenggetreide	0109	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Winterraps	0161	_____ , ____	_____ , ____	9 %
	Sommerraps, Winter- und Sommerrüben	0162	_____ , ____	_____ , ____	9 %

Abschnitt 3: Gesamternte des Vorjahres und Vorräte am 30. Juni 2023

Fruchtart	Code	Gesamternte 2022 3	Vorratsbestand insgesamt 4
		dt	
Weizen insgesamt (einschließlich Dinkel, Einkorn und Durum)	0006	_____	_____
Roggen und Wintermenggetreide	0007	_____	_____
Triticale	0008	_____	_____
Winter- und Sommergerste	0009	_____	_____
Hafer und Sommernenggetreide	0010	_____	_____
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0011	_____	_____

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14% und für Ölfrüchte auf 9% Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35% Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65% umzurechnen.
- 3** Die Angaben zur Gesamternte des Vorjahres wurden aus Ihrer Dezembermeldung übernommen und vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte des Vorjahres vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 4** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die in Ihrem Betrieb am 30. Juni gelagerten Vorräte an (Bestand aus eigener Produktion und Zukäufe). Einzubeziehen sind auch außerbetrieblich gelagerte Erntemengen, die sich noch im Eigentum des Betriebes befinden. Der Verwendungszweck der gelagerten Feldfrüchte (z. B. Verfütterung, Verkauf) spielt dabei keine Rolle.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindeganziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2 , 3 5
 ... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4
3 0 5 , 2 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. **■**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Zuckerrüben

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Ertrag 2
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)
Zuckerrüben	0145	_____ , ____	_____ , ____

Abschnitt 3: Aussaatflächen von Winterfeldfrüchten im Herbst 2023

Fruchtart	Code	Anbaufläche zur Ernte 2023 1	Aussaatfläche im Herbst 2023 zur Ernte 2024
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	_____ , ____	_____ , ____
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____ , ____
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____ , ____
	Triticale	0105	_____ , ____
	Wintergerste	0106	_____ , ____
	Winterraps	0161	_____ , ____

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2, 3 5
 ... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7, 1 4
3 0 5, 2 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. **☒**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Körner Sonnenblumen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Ertrag 2		
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basisfeuchte	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Ackerbohnen	0132	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Süßlupinen	0133	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sojabohnen	0135	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sonnenblumen	0163	_____ , _____	_____ , _____	9 %
Kartoffeln insgesamt		0140	_____ , _____	_____ , _____	Frischmasse
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)	als Futter	0025	_____ , _____	_____ , _____	65 %
	als Biogassubstrat	0026	_____ , _____	_____ , _____	65 %
	insgesamt	0122	_____ , _____	_____ , _____	65 %

Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Raufutter

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Heuertrag 3
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0123	_____ , _____	_____ , _____
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0124	_____ , _____	_____ , _____
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	_____ , _____	_____ , _____
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	_____ , _____	_____ , _____

Abschnitt 4: Verwendung der Gesamtraufutterernte

Fruchtart	Code	Nutzung der Raufutterernte als			
		Silage (einschließlich Heulage)	Heu	Frischfutter/Weide	zusammen
		Anteil in Prozent am Gesamterntegewicht			
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0012	_____	_____	_____	100
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0013	_____	_____	_____	100
Wiesen und Weiden (einschließlich Mähweiden)	0014	_____	_____	_____	100

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14% und für Ölfrüchte auf 9% Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais sind auf 35% Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65% umzurechnen.
- 3** Bitte geben Sie die Raufutter-Erträge als Heuertrag von allen Schnitten einschließlich der noch zu erwartenden Nutzung insgesamt an (Berechnung nach der Heumethode). Der Ertrag für gemulchte Flächen ist auf 0 dt/ha zu setzen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Gemüseerhebung 2023

GEB

einschließlich Erdbeeren

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf Seite 6 in dieser Unterlage.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2023 werden ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Gemüse, Erdbeeren oder deren Jungpflanzen erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

- 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen (gefriergetrocknete Speiseerbsen sind jedoch anzugeben), Zierkürbisse, Speisekräuter (z. B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen



... die zutreffenden Flächen
in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z. B.

ha	a	m ²
----	---	----------------

2 1 7 6 2 4

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Knollenfenchel

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 6 der Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

--

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2023

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848?	Code 1700	Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 Nein <input type="checkbox"/> 3
---	--------------	---

Abschnitt 2: Anbauflächen für Erdbeeren 2023

Erdbeeren	Code	Anbaufläche 1		
		ha	a	m ²
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1250	_ _ _ _	_ _	_ _
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag) 2	1251	_ _ _ _	_ _	_ _
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 3	1252	_ _ _ _	_ _	_ _

Abschnitt 3: Grundflächen für Jungpflanzen 2023

Jungpflanzen	Code	Grundfläche 4		
		ha	a	m ²
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland 5	1262	_ _ _ _	_ _	_ _
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 3 5	1111	_ _ _ _	_ _	_ _

Abschnitt 4: Anbauflächen für Gemüse im Freiland 2023

(einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung,
unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gemüseart	Code	Anbaufläche 1			
		ha	a	m ²	
Kohlgemüse	Blumenkohl	1030	_____	_____	_____
	Brokkoli	1031	_____	_____	_____
	Chinakohl	1032	_____	_____	_____
	Grünkohl (Braunkohl, Krauskohl, Palmkohl)	1033	_____	_____	_____
	Kohlrabi	1034	_____	_____	_____
	Rosenkohl	1035	_____	_____	_____
	Rotkohl	1036	_____	_____	_____
	Weißkohl (einschließlich Spitzkohl)	1037	_____	_____	_____
	Wirsing	1038	_____	_____	_____
Blatt- und Stängelgemüse	Chicoréewurzeln	1040	_____	_____	_____
	Eichblattsalat	1041	_____	_____	_____
	Eissalat	1042	_____	_____	_____
	Endiviensalat	1043	_____	_____	_____
	Feldsalat	1044	_____	_____	_____
	Kopfsalat	1045	_____	_____	_____
	Lollosalat	1046	_____	_____	_____
	Radicchio	1047	_____	_____	_____
	Romanasalat (alle Sorten)	1048	_____	_____	_____
	Rucolasalat	1049	_____	_____	_____
	Sonstige Salate	1050	_____	_____	_____
	Spinat	1051	_____	_____	_____
	Rhabarber	1052	_____	_____	_____
	Porree (Lauch)	1053	_____	_____	_____
	Spargel (im Ertrag)	1054	_____	_____	_____
	Spargel (nicht im Ertrag) 2	1055	_____	_____	_____
	Stauden-/Stangensellerie	1056	_____	_____	_____

noch Abschnitt 4: Anbauflächen für Gemüse im Freiland 2023

(einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung,
unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gemüseart	Code	Anbaufläche 1			
		ha	a	m ²	
Wurzel- und Knollengemüse	Knollensellerie	1060	_____	_____	_____
	Möhren und Karotten	1061	_____	_____	_____
	Radies	1062	_____	_____	_____
	Rettich (alle Sorten außer Meerrettich)	1063	_____	_____	_____
	Rote Rüben (Rote Bete)	1064	_____	_____	_____
	Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	1065	_____	_____	_____
	Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschließlich Schalotten)	1066	_____	_____	_____
Fruchtgemüse	Einlegegurken	1070	_____	_____	_____
	Salatgurken	1071	_____	_____	_____
	Speisekürbisse (z. B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis)	1072	_____	_____	_____
	Zucchini	1073	_____	_____	_____
	Zuckermais	1074	_____	_____	_____
Hülsenfrüchte	Buschbohnen	1080	_____	_____	_____
	Stangenbohnen	1081	_____	_____	_____
	Dicke Bohnen	1082	_____	_____	_____
	Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen)	1083	_____	_____	_____
	Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen)	1084	_____	_____	_____
Sonstige Gemüsearten	Sonstige Gemüsearten 6 <i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen auflühren.</i>		_____	_____	_____
	_____		_____	_____	_____
	1089 _____	1090	_____	_____	_____
	_____		_____	_____	_____
	Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1094	_____	_____	_____
Gemüseanbau im Freiland insgesamt		1100	_____	_____	_____

Abschnitt 5: Anbauflächen für Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2023

Gemüseart	Code	Anbaufläche 1 3		
		ha	a	m ²
Feldsalat	1120	_____	_____	_____
Kopfsalat	1121	_____	_____	_____
Sonstige Salate	1122	_____	_____	_____
Paprika (einschließlich Chili und Peperoni)	1123	_____	_____	_____
Radies	1124	_____	_____	_____
Salatgurken	1125	_____	_____	_____
Tomaten	1126	_____	_____	_____
Sonstige Gemüsearten 6				
<i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen aufführen.</i>				
_____		_____	_____	_____
1129 _____	1130	_____	_____	_____
_____		_____	_____	_____
_____		_____	_____	_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1134	_____	_____	_____
Gemüseanbau unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) insgesamt	1140	_____	_____	_____

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Anzugeben sind grundsätzlich alle **Anbauflächen**, die der Erzeugung von Gemüse und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag). Flächen mit einjährigen Kulturen, die erst im Folgejahr (2024) abgeerntet werden, sind nicht einzubeziehen. Dabei ist auch die Mehrfachnutzung der Grundfläche im Laufe des Jahres durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einzubeziehen, d. h. jegliche Erzeugung von Gemüse oder Erdbeeren auf der gleichen Grundfläche ist bei den jeweiligen Kulturen als Anbaufläche einzutragen. Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Entwicklungsstand die Erzeugnisse im Jahr 2023 geerntet oder vermarktet werden.

Beispiel:

Eine Freilandfläche mit 50 Ar wird zuerst mit Frischerbsen bestellt und nach deren Aberntung mit Rosenkohl. Bei jeder dieser Gemüsearten ist eine Fläche von 50 Ar anzugeben.

Auch die im **Wechsel mit landwirtschaftlichen Feldfrüchten** (Wintergetreide, Frühkartoffeln usw.) für Gemüse und Erdbeeren genutzten Flächen sind anzugeben. Wachsen mehrere gleichzeitig reifende Gemüsearten auf derselben Fläche, so ist diese wie folgt auf die einzelnen Gemüsearten aufzuteilen.

Beispiel:

In einem Gewächshaus mit 90 m² nutzbarer Fläche werden in normalen Abständen Tomaten angebaut. Zwischen den Reihen werden noch Radies gesät. Da die Tomaten die Hauptnutzung darstellen, ist bei dieser Kultur die gesamte Fläche von 90 m² anzugeben. Bei der Position Radies ist nur die Teilfläche einzusetzen, die mit einem Drittel (30 m²) angenommen werden kann.

- 2 Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als „nicht im Ertrag“ anzugeben.

- 3 Zu den Grund- und Anbauflächen **unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen** zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Wege zwischen den Beeten zählen hier zu den Grundflächen. Bei Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Anzugeben sind die o. g. Flächen, die in 2023 überwiegend für den Gemüseanbau genutzt werden (Abschnitt 6 und 7), die Grundflächen für Jungpflanzen (Abschnitt 3; Code 1111) und die Anbauflächen für Erdbeeren (Abschnitt 2; Code 1252).

- 4 Die **Grundfläche** beschreibt die Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, die für den Anbau von Kulturen genutzt wird. Zu den Grundflächen beim Gemüse zählen somit sämtliche Gemüsekulturen (einschließlich Frühbeetflächen) ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen. Die Grundfläche berücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche (im Gegensatz zur Anbaufläche, siehe Erläuterung 1).

Beispiel:

Ein Betrieb verfügt über eine Grundfläche für Gemüse von 100 Ar. Diese wird im Laufe des Jahres zweimal genutzt, z. B. für Frischerbsen nach Radies. Die gesamte Anbaufläche ist somit größer als die Grundfläche, und beträgt dann 200 Ar, je 100 Ar für Radies bzw. Frischerbsen.

- 5 Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standortwechsel.
- 6 Um die aktuelle Anbauentwicklung zu erfassen, sollten weitere wichtige Gemüsearten benannt werden. Dazu zählen z. B. auch Melonen und sogenannte Microgreens (junge, essbare Keimpflanzen).

Gemüseerhebung 2023

einschließlich Erdbeeren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Gemüseerhebung findet im Jahr 2023 als Stichprobe bei höchstens 6 000 Betrieben statt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller statistischer Informationen über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der entsprechenden Betriebsstrukturen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe und Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,

- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/ oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Gemüseerhebung 2023

GEU

Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2023 werden vorab im Juni ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Spargel und/oder Erdbeeren erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

- 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen, Zierkürbisse, Speisekräuter (z. B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen



... die zutreffenden Flächen
in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z. B.

ha	a	m ²
----	---	----------------

2 1	7 6	2 4
-----	-----	-----

... die zutreffenden Erntemengen
in t und kg rechtsbündig eintragen, z. B.

t	kg
---	----

4 9 5	3 7 0
-------	-------

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 der Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Anzugeben sind grundsätzlich alle **Anbauflächen**, die der Erzeugung von Spargel und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag).
- 2** Anzugeben ist die marktfähige Ware (Feldabfuhr), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- 3** Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als „nicht im Ertrag“ anzugeben.
- 4** Zu den Grundflächen und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Fall von Etagen-anbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandendeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzucht-kästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schat-tennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschut-zsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Anzugeben sind grundsätzlich die im Laufe des Jahres 2023 überwiegend für Erdbeeren genutzten Flächen (Abschnitt 3; Code 1312) und die Grundflächen für Jungpflanzen Abschnitt 4; Code 1323).
- 5** Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirt-schaftlichen Betriebes, die zur Jungpflanzenanzucht genutzt wird (ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen). Die Grundfläche be-rücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche.
- 6** Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standort-wechsel.

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2023

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848?	Code 1700	Ja, vollständig	<input type="checkbox"/>	1
		Ja, teilweise	<input type="checkbox"/>	2
		Nein	<input type="checkbox"/>	3

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen für Spargel 2023

Spargel	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Spargel (im Ertrag)	1301	_____	___	_____	4303	_____	_____
Spargel (nicht im Ertrag)	3 1302	_____	___	_____			

Abschnitt 3: Anbauflächen und voraussichtliche Erntemengen für Erdbeeren 2023

Erdbeeren	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1310	_____	___	_____	4313	_____	_____
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag)	3 1311	_____	___	_____			
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	4 1312	_____	___	_____	4314	_____	_____

Abschnitt 4: Grundflächen für Jungpflanzen 2023

Jungpflanzen	Code	Grundfläche 5		
		ha	a	m ²
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland	6 1322	_____	___	_____
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	4 6 1323	_____	___	_____

Abschnitt 5: Weitere Gemüsearten

Bauen Sie neben Spargel und Erdbeeren weitere Gemüsearten an?	Code 1320	Ja	<input type="checkbox"/>	1
		Nein	<input type="checkbox"/>	2

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:

(z. B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbefall)

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2023

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848?	Code 1700	Ja, vollständig	<input type="checkbox"/>	1
		Ja, teilweise	<input type="checkbox"/>	2
		Nein	<input type="checkbox"/>	3

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen für Spargel 2023

Spargel	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Spargel (im Ertrag)	1301	_____	___	_____	4303	_____	_____
Spargel (nicht im Ertrag)	3 1302	_____	___	_____			

Abschnitt 3: Anbauflächen und voraussichtliche Erntemengen für Erdbeeren 2023

Erdbeeren	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1310	_____	___	_____	4313	_____	_____
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag)	3 1311	_____	___	_____			
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	4 1312	_____	___	_____	4314	_____	_____

Bewirtschaften Sie Erdbeerflächen, für die Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Erntemengen angeben können?	Code 1330	Ja	<input type="checkbox"/>	1
		Nein	<input type="checkbox"/>	2

Abschnitt 4: Grundflächen für Jungpflanzen 2023

Jungpflanzen	Code	Grundfläche 5		
		ha	a	m ²
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland	6 1322	_____	___	_____
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	4 6 1323	_____	___	_____

Abschnitt 5: Weitere Gemüsearten

Bauen Sie neben Spargel und Erdbeeren weitere Gemüsearten an?	Code 1320	Ja	<input type="checkbox"/>	1
		Nein	<input type="checkbox"/>	2

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:

(z. B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbefall)

Gemüseerhebung 2023

Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Gemüseerhebung findet im Jahr 2023 als Stichprobe bei höchstens 6 000 Betrieben statt. In diesem Rahmen wird in der Zeit von Juni bis September 2023 eine Vorerhebung zur Ermittlung eines vorläufigen Ergebnisses für Spargel und Erdbeeren durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller statistischer Informationen über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der entsprechenden Betriebsstrukturen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Strauchbeerenerhebung 2023
SBE

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Strauchbeerenerhebung 2023 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Strauchbeeren erzeugen und über mindestens folgende Flächen verfügen:

- 0,5 ha Strauchbeerenfläche im Freiland und/oder
- 0,1 ha Strauchbeerenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht, senden Sie den Fragebogen an den Absender zurück.
Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen

ha	a	m ²
----	---	----------------

... die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z. B. ...

2	1	7	6	2	4
---	---	---	---	---	---

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Jostabeeren

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1700 mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte „Ja, teilweise“ an.
- 2** Anzugeben sind grundsätzlich alle Flächen, die der Erzeugung von Strauchbeeren dienen (einschließlich Vorgewende). Hierzu gehören auch die Flächen von Junganlagen, die noch nicht im Ertrag stehen. Sollten Junganlagen mit Nullertrag oder Flächen, die aus anderen Gründen keinen Ertrag haben, aufgeführt sein, ist dies im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren anzugeben.
- 3** Anzugeben ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf den Sträuchern verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen. Nullerträge bei Junganlagen oder anderen Flächen sind im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren anzugeben.
- 4** Bei den sonstigen Strauchbeeren im Freiland sind in den beiden Klartexteintragungen die nicht aufgeführten Strauchbeerenarten im Freiland (z. B. Jostabeeren, Wolfsbeeren) mit den größten Anbauflächen aufzuführen. Unter Code 1740 ist die Fläche und unter Code 1780 die Erntemenge weiterer in den Klartexteintragungen nicht aufgeführter Strauchbeeren im Freiland anzugeben. Unter Code 1782 und 1786 sind Anbaufläche und Erntemenge sonstiger nicht aufgeführter Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben.
- 5** Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/ unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandendeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzucht-kästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen.

Ernte beeinflussende Faktoren

Hier können Sie besondere die Ernte(menge) beeinflussende Faktoren (z. B. ungünstiger Blühverlauf, ungünstige Witterung, Hagel, Schädlings- oder Pilzbefall, Gründe für Nullerträge) angeben:

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Strauchbeeren 2023

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848? 1	Code 1700	Ja, vollständig	<input type="checkbox"/>	1
		Ja, teilweise	<input type="checkbox"/>	2
		Nein	<input type="checkbox"/>	3

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen von Strauchbeeren 2023

Strauchbeerenart	Code	Anbaufläche (einschließlich Junganlagen) 2			Code	Erntemenge 3
		ha	a	m ²		kg
Strauchbeeren im Freiland						
Johannisbeeren, Rote und Weiße	1701	_____	____	____	1741	_____
Johannisbeeren, Schwarze	1702	_____	____	____	1742	_____
Himbeeren	1703	_____	____	____	1743	_____
Kulturheidelbeeren	1704	_____	____	____	1744	_____
Schwarzer Holunder	1705	_____	____	____		
davon Ernte als: Holunderbeeren					1746	_____
Holunderblüten					1747	_____
Sanddorn (abgeerntet)	1708	_____	____	____	1748	_____
Sanddorn (nicht abgeerntet)	1709	_____	____	____		
Stachelbeeren	1710	_____	____	____	1750	_____
Brombeeren	1711	_____	____	____	1751	_____
Aroniabeeren	1717	_____	____	____	1752	_____
Sonstige Strauchbeeren im Freiland 4						
<i>Bitte sonstige Strauchbeeren mit den größten Anbauflächen aufführen.</i>						
1714 _____	1715	_____	____	____	1716	_____
_____		_____	____	____		_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Strauchbeeren im Freiland	1740	_____	____	____	1780	_____
Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 5						
Himbeeren	1781	_____	____	____	1785	_____
Sonstige Strauchbeeren	1782	_____	____	____	1786	_____
Strauchbeeren insgesamt ohne Code 1747	1789	_____	____	____	1790	_____

Strauchbeerenerhebung 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Strauchbeerenerhebung wird allgemein jährlich in der Zeit von September bis Dezember durchgeführt. Ziel der Strauchbeerenerhebung ist es, die Anbaufläche und die Erntemenge der einzelnen Strauchbeerenarten zu ermitteln. Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17c Absatz 1 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zuständigen Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,

- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt
Im Monat März 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 03/24	5,50
3 C 3 10	C III j/23	Viehbestände: Rinder, Schweine, Schafe Stand: 3. November 2023, endgültige Ergebnisse	2,50
3 C 4 24	3j/4j-24	Agrarstrukturergabung Teil 1: Bodennutzung 2023, Landwirtschaftliche Betriebe nach der jeweiligen Fläche und Anbaukulturen sowie nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und Zwischenfruchtanbau, Bodennutzung - Teil ökologischer Landbau 2023	3,50
3 E 1 02	E I m-12/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Dezember 2023, endgültige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-12/23	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Dezember 2023	2,50
3 E 2 03	E III j/23	Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe Juni 2023	4,00
3 G 1 01	G I m-07/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-08/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel August 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-12/23	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Dezember 2023, Januar bis Dezember 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-07/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-08/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe August 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-09/23	Straßenverkehrsunfälle September 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-10/23	Straßenverkehrsunfälle Oktober 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 L 2 01	L II j/23	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen; Kassenstatistik 01.01.2023 - 31.12.2023	14,00
3 Q 2 01	Q III j/21	Abfallwirtschaft Jahr 2021	9,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3C202



C I, C II
j/23